

---

## Empfehlungen des ÖFOL gemäß COVID-19- Öffnungsverordnung gültig ab 19. Mai 2021 und ausschließlich für die Dauer der Gültigkeit der genannten Verordnung

Link zur Verordnung:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_214/BGBLA\\_2021\\_II\\_214.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html)

### 1. OL-Trainings, OL-Aktivitäten nach dem Muster eines Cuplaufes und OL-Events in einer ähnlichen Größenordnung

Nach §13 „Zusammenkünfte“ gilt Folgendes:

- Ausübung zwischen 5 und 22 Uhr.
- Im Freien Teilnahme von 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjährige.

Ab 11 und bis zu 50 Personen gilt laut §13 Abs. 3:

1. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als zehn Personen teilnehmen, **spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
  - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
  - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
  - c) Zweck der Zusammenkunft,
  - d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. **[Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr: siehe weiter unten in diesem Dokument]**
3. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.

---

Mitglied von **Sport Austria** (Österreichische Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)

4. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Gemäß §13 Absatz 6 dürfen mehrere Zusammenkünfte mit bis zu 50 Personen gleichzeitig stattfinden, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie etwa **durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.**

## 2. Durchführung von Spitzensportveranstaltungen

Laut Ausnahmegenehmigung des Sportministeriums für den ÖFOL werden **OL-Landesmeisterschaften sowie die OL-Wettkämpfe vom 3. bis 6. Juni 2021 in der Steiermark als "Spitzensportveranstaltungen"** eingestuft.

**Für diese Bewerbe gilt laut §15 der neuen Verordnung:**

### Zusammenkünfte im Spitzensport

§ 15. (1) Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017 Sport ausüben, sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 **und im Freien mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich Trainer, Betreuer und sonstiger Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig.**

(2) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für diese Personen einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Für Mannschaftssportarten oder bei Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, gilt § 8 Abs. 7 und 8. Für Individualsportarten hat das COVID-19-Präventionskonzept zusätzlich zu § 1 Abs. 3 insbesondere zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Regelungen zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden Sportler, Betreuer und Trainer,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,

(3) Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird. Für Betreuer, Trainer und sonstige Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, gilt zudem § 10, für die Sportler § 8 sinngemäß.

**Die Bestimmungen in §1 Abs. 3 lauten:**

(3) Sofern in dieser Verordnung ein **COVID-19-Präventionskonzept** vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

Aus den §§ 8 und 10 ist sinngemäß anzuwenden:

**Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Zutrittstest) ist verpflichtend.**

**Als Nachweis gilt laut §1 Abs. 2:**

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
- b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
- d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

---

Mitglied von **Sport Austria** (Österreichische Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)